

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Druckdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Seite 1 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lotus Plus weiss

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis.

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Huma Farben GmbH
www.huma-farben.de
Straße/Postfach: Ziegelfeldstr. 66
Nat.-Kenn. /PLZ/Ort: D – 73563 Mögglingen
Telefon: +49 (0)7174 89899-0
Telefax: +49 (0)7174 8989918
E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist: info@huma-farben.de
Kontaktstelle für technische Informationen: +49 (0)7174 89899-0

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0)7174 89899-0
Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenkategorien:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 1
Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente



Achtung (GHS 07)

Signalwort
Achtung

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 2 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303 + P361+ P353 Bei Berührung mit der Haut (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,07%	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400	REACH - Index-Nummer 613-088-00-6 EG-Nummer 220-120-9	2634-33-5
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,07%	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) Skin Sens. 1A, H317	Indexnummer 220-239-6 REACH 01-2120764690-50	2682-20-4
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,1%	Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H331 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1A; H317ATE: LD ₅₀ oral: 125 mg/kg LD ₅₀ dermal: 311 mg/kg LC ₅₀ / 4 h inhalativ: 0,27 mg/l Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317:C ≥ 0,0015 %	REACH - Index-Nummer 613-112-00-5 EG-Nummer 247761-7	26530-20-1

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 3 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Terbutryn	< 0,1%	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 Acute Tox. 4; H302 Skin. Sens. 1B; H317 ATE: ATE oral: 500 mg/kg Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1B; H317:C ≥ 3 %	REACH - EG-Nummer 212-950-5	886-50-0
Substanzen mit einem Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert				
Titandioxid, TiO ₂ (in Pulverform mit <1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm)			EG-Nummer 236-675-5 REACH 01-2119489379-17	13463-67-7
Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄)			EG-Nummer: 238-877-9 REACH: 01-2120140278-58	14807-96-6-
Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz			EG-Nummer 272-489-0 REACH 01-2119488518-22-X	68855-54-9

(*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warmhalten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 4 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Wässriges, flüssiges Produkt ist nicht brennbar, solange der Wasseranteil vorhanden ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt selbst ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse (TRGS 510)

12 Nicht Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Technisches Merkblatt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 5 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m³	Typ	Grundlage
13463-67-7	Titandioxid, TiO ₂ (in Pulverform mit <1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm)	10	AGW (einatembare Fraktion)	TRGS 900
13463-67-7	Titandioxid, TiO ₂ (in Pulverform mit <1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm)	1,25	AGW (alveolengängige Fraktion)	TRGS 900
13463-67-7	Titandioxid, TiO ₂ (in Pulverform mit <1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm)	0,3	DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte)	Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG) (2018)
14807-96-6	Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄)	10	AGW (einatembare Fraktion)	TRGS 900
14807-96-6	Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄)	1,25	AGW (alveolengängige Fraktion)	TRGS 900
1344-00-9	Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz	10	AGW (einatembare Fraktion)	TRGS 900
1344-00-9	Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz	1,25	AGW (alveolengängige Fraktion)	TRGS 900

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Für das Gemisch wurden keine Daten ermittelt.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Für das Gemisch wurden keine Daten ermittelt.

8.1.5 Control-Banding

Entfällt

8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Atemschutzgerät nicht erforderlich.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nur beim Spritzen ohne geeignete Absaugung.

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

Handschutz

Hautschutzcreme

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Druckdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Seite 6 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

Körperschutz

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	
Aggregatzustand:	flüssig-viskos
Farbe:	gemäß Produktbezeichnung
Geruch:	arttypisch
pH-Wert:	7 - 9
Siedebeginn/Siedebereich:	> 100°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
- untere Ex-Grenze:	nicht anwendbar
- obere Ex-Grenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	(20°C) nicht anwendbar
	(50°C) nicht anwendbar
relative Dichte bei 20°C:	1,5 g/cm ³ DIN 53217
Löslichkeit(en):	
in Wasser:	wasserverdünnbar
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Explosive Eigenschaften:	nicht explosionsgefährlich
Viskosität bei 23°C:	ca. 20 Pas (Brookfield, Sp.5)

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt (ohne Wasser): 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Druckdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Seite 7 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 532 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 120 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,145 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on:

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 125 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 0,27 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität: 311 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Terbutryn:

Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte): > 300 mg/kg

Akute dermale Toxizität: LD50 Dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Bewertung: Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Druckdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Seite 8 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Das Produkt ist nicht als Keimzellmutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50 (*Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)): 2,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (*Daphnia* (Wasserfloh)): 3,27 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (*Selenastrum capricornutum* (Grünalge)): 0,11 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 9 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100

Terbutryn:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100

12.2 Mobilität keine weiteren Informationen verfügbar
12.3 Persistenz und Abbaubarkeit keine weiteren Informationen verfügbar
12.4 Bioakkumulationspotential

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 0,63 - 0,76
pH-Wert: 7

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: -0,486 (25 °C)
pH-Wert: 7

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 2,61 (25 °C)
pH-Wert: 7

Terbutryn:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 3,66

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung siehe Abschnitt 2.3
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.
Kann unter Beachtung der Vorschriften und nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach Neutralisation und Verfestigung zusammen mit Bauschutt abgelagert werden.

Bei der Entsorgung von Abfällen ist die Einstufung von diesem Produkt nach dem Europäischen Abfallkatalog.

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 10 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Abfallschlüssel:

Abfallbezeichnung (nach AVV und 2000/532/EG):

08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen).

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen vermischt wurde, kann der ursprüngliche Abfallprodukt-Code nicht mehr gelten und der entsprechende Code sollte zugeordnet werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die zuständigen örtlichen Behörden. Mit Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sollte der Rat der zuständigen Abfallbehörde zur Klassifizierung von leeren Containern erhalten werden. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

		Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	Seetransport (IMDG)	Lufttransport (IATA-DGR/ ICAO-TI)
14.1	UN-Nummer				
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
14.3	Transportgefahrenklasse(n)				
14.3.1	Gefahrzettel				
14.4	Verpackungsgruppe				
14.5	Umweltgefahren				

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrechtstehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Zusätzliche Angaben

Für alle Verkehrsträger

Landtransport (ADR/RID)

Begrenzte Menge:	-
Sondervorschriften:	-
Tunnelbeschränkungscode:	-
Klassifizierungscode:	-
Beförderungskategorie:	-
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):	-
Bemerkung:	-

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 11 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Binnenschifftransport (ADN)

Begrenzte Menge: -
Sondervorschriften: -
Kategorie: -
Bemerkung: -

Seetransport (IMDG)

Begrenzte Menge: -
Sondervorschriften: -
Marine Pollutant: -
Trenngruppe: -
Bemerkung: -

Lufttransport (IATA-DGR/ICAO-TI)

Begrenzte Menge: -
Sondervorschriften: -
Bemerkung: -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Bezeichnung und Konzentration der bioziden Inhaltsstoffe gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) 528/2012:

Behandelte Ware, enthält ein Biozidprodukt.

Filmschutzmittel: Terbutryn, OIT.

Konservierungsmittel: BIT, MIT.

Nationale Rechtsvorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: nicht anwendbar
Sonstige: nicht anwendbar

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF: entfällt

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 12 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)
entfällt

Störfallverordnung:**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

GHS-Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

-

Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung

Handelsname: Lotus Plus weiss

Erstell-/Änderungsdatum: 23.01.2026

Version: 1.0.0

Druckdatum: 23.01.2026

Seite 13 von 13

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): BSW20